Verordnung über öffentliche Spielbanken

SpielbkV

Ausfertigungsdatum: 27.07.1938

Vollzitat:

"Verordnung über öffentliche Spielbanken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7136-3, veröffentlichten bereinigten Fassung"

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1964 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§§ 1 bis 5 ----

§ 6

- (1) Der Spielbankunternehmer ist für den Betrieb der Spielbank von den laufenden Steuern des *Reichs*, die vom Einkommen, vom Vermögen und vom Umsatz erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer und von der Gesellschaftssteuer befreit.
- (2) Inwieweit der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank auch von Landes- und Gemeindesteuern zu befreien ist, bestimmt der *Reichsminister der Finanzen* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern*.

§§ 7 bis 10 ----

§ 11

(1)

(2) Im übrigen tritt die Verordnung an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(3)

Schlußformel

Der Reichsminister des Innern